

Landesdienststrafordnung (LDD)

vom 19. Juni 1933 (GBl. S. 93)

nebst

Ausführungsverordnung

vom 29. August 1933

(GBl. S. 137).

Die Regierung hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1.

- (1) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) die Zivilstaatsdiener mit Ausnahme der Mitglieder des Gesamtministeriums, die nichtplanmäßigen Staatsbeamten und die Staatsbeamten im Vorbereitungs- und Probendienste,
 - b) die planmäßigen Professoren, die ordentlichen Honorarprofessoren und die Beamten der Universität,
 - c) die als Beamte angestellten wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräfte bei den wissenschaftlichen Hochschulen,
 - d) die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder und die berufsmäßigen Beamten der Gemeinden, der Bezirks- und Zweckverbände und der Schulbezirke und Schulverbände,
 - e) die Lehrer an öffentlichen höheren Lehranstalten, an Volks- und Berufsschulen und an öffentlichen Taubstummenanstalten,
 - f) die Beamten bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben oder sie bei ihrer planmäßigen Anstellung zu erhalten haben.